S 22 AS 1408/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kindergeld volljähriges Kind nichht im Haushalt lebendes volljähriges Kind Weiterleiten Verfügungsbereich des Kindes Existenzsicherung Einkommen Einkommensanrechnung Abzweigung Barbetrag Blindengeld Bedarfsgemeinschaft Haushaltsgemeinschaft
Leitsätze	Leitet die Kindergeldberechtigte das an sie gezahlte Kindergeld für ein vollljähriges und nicht in ihrem Haushalt lebendes Kind nicht so an das Kind weiter, dass es von den ihr zur Verfügung stehendenden Mitteln separiert wird und von dem Kind zur Deckung seiner Bedarfe eingesetzt werden kann (zB durch Überweisung auf dessen Konto), liegt kein nachweisliches Weiterleiten an das Kind iSv § 1 Abs 1 Nr 8 Alg II-V vor. Ein Abfluss durch Barabhebungen der Kindergeldberechtigten und die behauptete, aber nicht belegte Verwendung für das Kind oder ein Verbrauch im Rahmen der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung genügt nicht.
Normenkette	SGB I § 30 Abs 3 SGB II § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II § 7 Abs 3 Nr 2 EStG § 74 Abs 1

	Alg II-V § 1 Abs 1 Nr 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 1408/19
Datum	19.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 518/20
Datum	31.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist bei den Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) â die BerÃ¼cksichtigung von Kindergeld als Einkommen im Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis Februar 2020.

Die 1966 geborene KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (im Weiteren: KlÃ¤gerin) steht bei dem Beklagten und Berufungsbeklagten (im Weiteren: Beklagter) im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen. Sie bewohnt eine 66 mÂ² groÃe Dreizimmerwohnung in W., fÃ¼r die sie eine monatliche Gesamtmiete von 526 â¬ (Bruttokaltmiete: 356 â¬, Heizkosten 170 â¬) bezahlt.

Die KlÃ¤gerin ist die Mutter des am â¦ 1990 geborenen D. Der Sohn ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen G, aG, H, RF und Bl. Er arbeitet in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM) in H. und wohnt in einer Wohngruppe des S.heims in H.-E., das WohnplÃ¤tze fÃ¼r taubblinde bzw. hÃ¶rsehbehinderte und mehrfach behinderte Menschen vorhÃ¤lt. Der Sohn bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Â§ 42 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§ 27b SGB XII und Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 53, 54 SGB XII in Form der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Unterbringung im Wohnheim. DafÃ¼r muss der Sohn einen monatlichen Betrag von 8,54 â¬ aus seinem Werkstatteinkommen, das im Februar 2019 131,44 â¬ netto betrug, und die Leistungen der Pflegekasse von 266 â¬ beitragen (Bescheid des B.kreises vom 18. November 2018 fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2018 bis November 2019). Er erhÃ¤lt keinen Barbetrag zur persÃ¶nlichen VerfÃ¼gung, da er Blindenhilfe nach Â§ 72 Abs. 2 bis 4 SGB XII (bzw. Blindengeld) bezieht.

An den Wochenenden sowie wÃ¤hrend des Urlaubs hielt sich der Sohn regelmÃ¤Ãig im Haushalt der KlÃ¤gerin auf. Dazu wurde er von einem Fahrdienst zur Wohnung gebracht (Freitagnachmittag) und wieder abgeholt (Montagmorgen). Ihm wurde ein sog. Verzehrgeld von der Einrichtung ausgezahlt fÃ¼r Tage, an denen er die in der Einrichtung angebotene Vollverpflegung nicht nutzt. Es handelte sich um monatliche BetrÃ¤ge zwischen 50 und 100 â¬, die auf dem Konto der KlÃ¤gerin eingingen. Dort wurde auch das Kindergeld fÃ¼r den Sohn gutgeschrieben, das die KlÃ¤gerin verwendet. In der Vergangenheit (2015 bis 2018) blieb das Kindergeld bei den SGB II-Leistungen anrechnungsfrei.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2019 bewilligte der Beklagte Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis Februar 2020 in HÃ¶he von 786 â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis Juni 2019 und von 776 â¬ fÃ¼r Juli 2019 bis Februar 2020. Bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) berÃ¼cksichtigte der Beklagte die Unterkunftskosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he (526 â¬) und gelangte mit dem Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende (424 â¬) zu einem Gesamtbedarf von 950 â¬, auf den er das um die Versicherungspauschale (30 â¬) bereinigte Kindergeld von 164 â¬ anrechnete. Es ergab sich ein Leistungsanspruch von 786 â¬, bzw. 776 â¬ nach der KindergelderhÃ¶hung auf 204 â¬ ab Juli 2019.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 6. MÃ¤rz 2019 Widerspruch ein. Sie sei mit der Einkommensanrechnung nicht einverstanden, denn sie verwende das Kindergeld fÃ¼r ihren Sohn, der sich im Schnitt zwischen 15 und 22 Tage im Monat in ihrem Haushalt aufhalte. In der Zeit absolviere sie mit ihm alle Arzt- und Facharztbesuche. Sie beschaffe mit einem erheblichen finanziellen Aufwand seine Bekleidung. Aufgrund seiner Behinderungen zerbeiÃe er Pullover und T-Shirts und beschÃ¤dige ReiÃverschlÃ¼sse, weil er diese nicht zuverlÃ¤ssig allein Ã¶ffnen und schlieÃen kÃ¶nne. Zudem habe er aufgrund seiner KÃ¶rperbehinderung einen hohen VerschleiÃ an Schuhen (Sohlenabrieb). Sie kaufe alle vier bis sechs Wochen neue Schuhe. Zudem verÃ¤ndere sich gerade seine KonfektionsgrÃ¶Ãe von XL auf XXL. Dies kÃ¶nne sie allein aus dem Bekleidungsgeld von 21,30 â¬ pro Monat nicht finanzieren. Die Anrechnung des Kindergelds auf ihren Leistungsanspruch gefÃ¤hrde die Versorgung des Sohns. Hilfsweise stelle sie einen Antrag auf Mehrbedarfsleistungen.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2019 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der Sohn der KlÃ¤gerin beziehe keine SGB II-Leistungen. Seine Bedarfe seien fÃ¼r ihren SGB II-Anspruch nicht relevant. Die von ihm benÃ¶tigten Mehrbedarfsleistungen fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Kleidung und Arztbesuche etc. mÃ¼sse er bei dem fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen Sozialamt des Burgenlandkreises geltend machen.

Einen weiteren Antrag der KlÃ¤gerin auf Mehrbedarfsleistungen fÃ¼r die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit ihrem Sohn am Wochenende von freitags 15 Uhr bis montags 6 Uhr lehnte der Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 26. April 2019 ab. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts kÃ¶nnten nur Ã¼bernommen werden, wenn einem geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil regelmÃ¤Ãig die Fahrten aufgrund der Wahrnehmung des

Umgangsrechts mit dem Kind entstÃ¼nden, was hier nicht der Fall sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2019 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis Februar 2020 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus: Der Sohn der KlÃ¤gerin lebe auÃerhalb der Bedarfsgemeinschaft in einer stationÃ¤ren Einrichtung der Behindertenhilfe und beziehe u.a. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Kindergeld fÃ¼r ein Kind, das nicht der Bedarfsgemeinschaft angehÃ¶re, sei grundsÃ¤tzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gelte nur dann nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an das auÃerhalb des Haushalts lebende Kind weitergeleitet werde. Dies sei nicht der Fall. Das Kindergeld werde auch nicht auf den Bedarf des Sohns bei den SGB XII-Leistungen angerechnet. Es werde nicht durch die Familienkasse fÃ¼r den Sohn abgezweigt und stehe der KlÃ¤gerin nachweislich zum Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung. Es ergebe sich daher nach Bereinigung um die FreibetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 SGB II ein einzurechnendes Einkommen von 164 â¬ in der Zeit von MÃ¤rz bis Juni 2019 und von 174 â¬ in den Ã¼brigen Monaten des Bewilligungszeitraums.

Mit Ãnderungsbescheid vom 12. November 2019 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Monat Dezember 2019 und Januar 2020 teilweise auf und bewilligte nunmehr fÃ¼r Dezember 2019 Leistungen von 250 â¬ und fÃ¼r den Monat Januar 2020 von 654,51 â¬. Er rechnete damit das der KlÃ¤gerin im November 2019 zuflieÃende Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2018 in HÃ¶he von insgesamt 655,49 â¬ auf die tatsÃ¤chlichen KdUH an. Die Leistungsberechnung im Ãbrigen â einschlieÃlich der Anrechnung des Kindergelds als Einkommen â blieb unverÃ¤ndert. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 14. November 2019 setzte der Beklagte die RegelbedarfserhÃ¶hung zum Januar 2020 (von 424 â¬ auf 432 â¬) um.

FÃ¼r den Folgebewilligungszeitraum von MÃ¤rz 2020 bis Februar 2021 bewilligte der Beklagte SGB II-Leistungen ebenfalls unter Anrechnung des bereinigten Kindergelds.

Am 19. Juli 2019 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Halle (SG) Klage erhoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Anrechnung des fÃ¼r den volljÃ¤hrigen und schwerbehinderten Sohn gezahlten Kindergelds als Einkommen sei fehlerhaft, denn dafÃ¼r gebe es keine Rechtsgrundlage. Es bestehe eine Bedarfsgemeinschaft mit dem Sohn. Das Kindergeld werde gezahlt, weil er aufgrund seiner Schwerstbehinderung auÃerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Sein Unterhaltsbedarf sei durch die bezogenen SGB XII-Leistungen nicht gedeckt. Sie versorge ihn regelmÃ¤Ãig am Wochenende, wÃ¤hrend der Urlaubszeit und wÃ¤hrend seiner Krankheitszeiten in ihrem Haushalt. An 10 bis 20 Tagen im Monat leiste sie Unterhalt durch Sachleistungen. Ihre Aufwendungen fÃ¼r ihn fÃ¼r Verpflegung, die Teilnahme am kulturellen Leben und Erholung Ã¼berstiegen das Kindergeld.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des SG hat die KlÃ¤gerin ihr Vorbringen vertieft und beantragt, dass die Leistungsbewilligung ohne Anrechnung des Kindergelds

erfolgen solle.

Mit Urteil vom 19. August 2020, das der KlÃ¤gerin am 2. September 2020 zugestellt worden ist, hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, in Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II sei die Kindergeldzuordnung fÃ¼r hilfebedÃ¼rftige Kinder, die im Haushalt der Eltern lebten, jedoch nicht zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Â§ 7 Abs. 3 SGB II gehÃ¶rten, nicht geregelt. Darunter fielen insbesondere behinderte Kinder ab dem 25. Lebensjahr, die â wie der Sohn der KlÃ¤gerin â wegen ihrer Behinderung den Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen kÃ¶nnten. In diesen FÃ¤llen bestimme Â§ 74 Einkommensteuergesetz (EStG) darÃ¼ber, ob das Kindergeld Einkommen des Kindes sei oder trotz tatsÃ¤chlicher Weitergabe Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils bleibe (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2007, AZ: B 14/11b 7/07 R, BSG, Urteil vom 25. Juni 2008, B 11b AS 45/06 R, juris). Nur dann, wenn das Kindergeld im Rahmen einer Abzweigung direkt an das Kind flieÃe, erfolge keine Anrechnung beim Elternteil. Da hier keine Abzweigung erfolge, sondern das Kindergeld der KlÃ¤gerin zuflieÃe, sei es nach dem SGB II als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, unabhÃ¤ngig davon, ob sie es fÃ¼r den Sohn oder fÃ¼r die eigene LebensfÃ¼hrung verwende. Der Sohn habe einen eigenen Leistungsanspruch gegen den SozialhilfetrÃ¤ger, wenn die bewilligten Leistungen nicht auskÃ¶mmlich seien.

Am 2. Oktober 2020 hat die KlÃ¤gerin gegen das Urteil Berufung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, das Kindergeld dÃ¼rfe nicht als Einkommen angerechnet werden â auch wenn keine Abzweigung gemÃ¤Ã Â§ 74 EStG erfolge. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 7. Februar 1980, 5 C 73.79, juris) genÃ¼ge es, wenn das Kindergeld dem Kind zugutekomme. Auch wenn sich der Sohn Ã¼berwiegend in einer Einrichtung aufhalte, kÃ¶nne er als Mitglied ihrer Haushaltsgemeinschaft angesehen werden. Sie leiste Unterhalt durch Sachleistungen. Sie verpflege ihn am Wochenende, habe Fahrkosten, wenn sie ihn auÃerhalb der Wochenendbesuche aus der Einrichtung hole bzw. ihn dorthin zurÃ¼ckbringe. Zudem sorge sie fÃ¼r seine Bekleidung und KÃ¶rperpflegemittel und stelle den Freizeitbedarf sicher. Diese Bedarfe des Sohns wÃ¼rden durch die Leistungen nach dem SGB XII nicht vollstÃ¤ndig gedeckt. Im Wege der zulÃ¤ssigen SchÃ¤tzung sei davon auszugehen, dass das Kindergeld in voller HÃ¶he fÃ¼r den Unterhalt des Sohns aufgewandt werde. Bei den Sozialleistungen fÃ¼r den Sohn bestehe eine DeckungslÃ¼cke, die durch das Kindergeld gestopft werden mÃ¼sse.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 19. August 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung seines Bescheids vom 12. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 2019 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 12. und 14. November 2019 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2019 bis zum 29. Februar 2020 ohne Anrechnung des an sie gezahlten Kindergelds als Einkommen zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er fÃ¼hrt aus, es gehe allein um den SGB II-Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin. Unterhaltsrechtliche ErwÃ¤gungen seien nicht maÃ□geblich. Das BSG habe in stÃ¤ndiger Rechtsprechung festgestellt, dass Kindergeld grundsÃ¤tzlich dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzurechnen sei, denn dieser sei ZahlungsempfÃ¤nger. Abweichend von diesem Grundsatz sei in Â§ 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II geregelt, dass das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu bewerten sei, wenn es zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶re und es das Kindergeld zur Deckung seines Bedarfs benÃ¶tige. Diese Regelung greife hier nicht, da der Sohn bereits aufgrund seines Alters nicht zur Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin gehÃ¶re. Eine weitere Ausnahme von der grundsÃ¤tzlichen Zurechnung des Kindergelds als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils sehe Â§ 1 Nr. 8 der Arbeitslosengeld II-Verordnung vor. Danach sei Kindergeld, das nachweislich an nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebende Kinder weitergeleitet werde, nicht als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils anzurechnen. Der Sohn lebe zwar nicht im Haushalt der KlÃ¤gerin, aber an ihn werde das Kindergeld nicht weitergeleitet. SchlieÃ□lich erfolge auch keine Abzweigung des Kindergelds. Insoweit werde auf das Urteil des BSG vom 16. April 2013 (B 14 AS 81/12 R, juris RN 24 ff.) verwiesen, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen habe â□□ mit dem Unterschied, dass dort das Kindergeld tatsÃ¤chlich an das Kind weitergeleitet worden sei.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 hat die Berichterstatterin die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Urteil des SG voraussichtlich nicht zu beanstanden sei, denn das fÃ¼r Ã¼ber 25-jÃ¤hrige, nicht im Haushalt der Eltern lebende Kinder gezahlte Kindergeld sei als Einkommen des Bezugsberechtigten anzurechnen. In dem vom Beklagten angefÃ¼hrten vom BSG entschiedenen Fall sei das Kindergeld vom Konto der Mutter per Dauerauftrag vollstÃ¤ndig auf das Konto des Sohns weitergeleitet worden. Von dort sei ein Teil an die Einrichtung Ã¼berwiesen worden fÃ¼r KÃ¶rperpflegemittel, FrisÃ¶r und AusflÃ¼ge. Der Restbetrag sei (nachweislich) fÃ¼r einen erhÃ¶hten Bedarf an Kleidung und orthopÃ¤dischen Schuhen verwandt worden. Eine vergleichbare Verfahrensweise lasse sich vorliegend nicht feststellen. Das Kindergeld werde keinem bestimmten gesonderten Zweck zugefÃ¼hrt, sondern im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung verbraucht. Die Bedarfe des Sohns seien bei den Leistungen nach dem SGB XII zu berÃ¼cksichtigen. Soweit die Leistungen nicht auskÃ¶mmlich seien, kÃ¶nne eine abweichende Bemessung erfolgen. Kosmetik, Pflegemittel und persÃ¶nlicher Bedarf seien Ã¼blicherweise aus dem Barbetrag zu bestreiten, den Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die in stationÃ¤ren Einrichtungen untergebracht seien, erhielten. Diesen Barbetrag beziehe der Sohn nicht, weil er das hÃ¶here Blindengeld erhalte, das nicht angerechnet werde. Zudem verfÃ¼ge er Ã¼ber anrechnungsfreies Arbeitseinkommen. Ihm stÃ¼nden insoweit eigene Mittel zur VerfÃ¼gung. Es verbleibe mÃ¶glicherweise ein relevanter SGB II-Bedarf allein fÃ¼r Fahrtkosten, die der KlÃ¤gerin entstÃ¼nden, wenn der Sohn den Fahrdienst der Einrichtung nicht nutze und sie ihn befÃ¶rdern mÃ¼sse. Dazu sei weiterer Vortrag erforderlich, der zu

belegen sei.

Dazu hat die KlÃ¤gerin im April 2021 erklÃ¤rt, sie kÃ¶nne keine detaillierteren Angaben machen. Eine NachweisfÃ¼hrung sei ihr nicht mÃ¶glich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Der notwendige Beschwerdewert von 750 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. Satz 1 Nr. 1 SGG ist Ã¼berschritten, denn die von der KlÃ¤gerin begehrte AuÃerachtlassung des Kindergelds bei der Einkommensanrechnung fÃ¼hrt zu hÃ¶heren SGB II-Leistungen von insgesamt 2.048 â¬ im streitigen Zeitraum (164 â¬ fÃ¼r 4 Monate und 174 â¬ fÃ¼r 8 Monate).

Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ohne BerÃ¼cksichtigung des an sie gezahlten Kindergelds als Einkommen. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid des Beklagten vom 12. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 2019 und in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 12. und 14. November 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten im Sinne der Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Streitgegenstand ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer SGB II-Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung des ihr zuflieÃenden Kindergelds als Einkommen fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis Februar 2020. Sie verfolgt ihr Begehren zulÃ¤ssigerweise mit einer auf ein Grundurteil im Sinne von Â§ 130 SGG gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG, denn sie hat keinen bezifferten Betrag, sondern (nur) hÃ¶here Leistungen ohne Anrechnung des Kindergelds beantragt. Von der grundsÃ¤tzlichen ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils in einem HÃ¶henstreit gehen â anknÃ¼pfend an die Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe (BSG, Urteil vom 9.Dezember 2004, B 7 AL 24/04 R, juris RN 5 mwN) â die fÃ¼r Streitigkeiten nach dem SGB II zustÃ¤ndigen Senate des BSG Ã¼bereinstimmend in stÃ¤ndiger Rechtsprechung aus (BSG, Urteil vom 12. Juli 2012, B 14 AS 35/12 R, juris RN 19; BSG, Urteil vom 23. August 2012, B 4 AS 167/11 R, juris RN 12). Danach ist Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils im HÃ¶henstreit, damit es sich nicht um eine unzulÃ¤ssige Elementfeststellungsklage handelt, eine so umfassende AufklÃ¤rung zu Grund und HÃ¶he des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶heren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der BegrÃ¼ndung der Klage gefolgt wird. Dieser Fall liegt hier vor, denn die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen sind unstreitig.

Die KlÃ¤gerin hat dem Grunde nach Anspruch auf SGB II-Leistungen. Sie ist im streiti-gen Zeitraum Berechtigte im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 SGB II in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung. Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von Â§ 7a noch nicht erreicht, hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig. Sie verfÃ¼gt weder Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen noch Ã¼ber ein die HilfebedÃ¼rftigkeit ausschlieÃ□endes anrechenbares VermÃ¶gen. Der Beklagte hat ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitigen Zeitraum bewilligt; Anhaltspunkte, die einer LeistungsgewÃ¤hrung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Umstritten ist allein, ob sie einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen hat, weil das Kindergeld fÃ¼r den Sohn bei ihr als Einkommen nicht berÃ¼cksichtigt werden darf.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf hÃ¶here (ohne Anrechnung des Kindergelds als Einkommen) Leistungen nach dem SGB II ist Â§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dass die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf diese Leistungen in der strittigen Zeit dem Grunde nach erfÃ¼llt, wurde schon festgestellt.

Die KlÃ¤gerin bildet mit keiner anderen Person eine Bedarfsgemeinschaft. Sie war im streitigen Zeitraum nicht verheiratet und lebte â□□ abgesehen von den Besuchen des Sohns â□□ alleine in ihrer Wohnung. Es bestand auch keine Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin mit ihrem Sohn. Grundvoraussetzung fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 SGB II zwischen Eltern und Kind ist ein gemeinsamer Haushalt. Ein Haushalt stellt sich als Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung, FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) dar (vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2012, B 14 AS 17/11 R, juris RN 19, 26 ff).

Dass der Sohn nicht im Haushalt der KlÃ¤gerin lebte, sondern einen eigenen Lebensmittelpunkt an seinem Wohn- und Arbeitsort H. hatte, zeigt sich deutlich an den Ã¶rtlichen und materiellen Merkmalen. Er hielt sich dort Ã¼berwiegend, d.h. an fÃ¼nf Arbeitstagen pro Woche, auf. Dies folgt aus den Angaben zu den Aufenthaltszeiten des Sohns im Wohnheim. Von dort aus ging er seiner BeschÃ¤ftigung in der WfbM nach. Im Wohnheim wurde er durchgÃ¤ngig vollverpflegt und umfassend â□□ entsprechend seiner EinschrÃ¤nkungen â□□ versorgt. Es handelt sich nicht um eine internatsartige Unterbringung mit SchlieÃ□zeiten, sondern um seinen Wohnaufenthalt auf Dauer, fÃ¼r den er die beschriebenen SGB XII-Leistungen bezog. Nur besuchsweise an den Wochenenden und in den Ferien hielt er sich im Haushalt der KlÃ¤gerin auf. Der Sohn hatte daher seinen Lebensmittelpunkt und gewÃ¶hnlichen Aufenthalt (Â§ 30 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil [SGB I]) unabhÃ¤ngig von seinem melderechtlichen Status nicht in der Wohnung der KlÃ¤gerin, sondern im Wohnheim in H.-E.

Es kann daher dahinstehen, ob sich der Sohn an Tagen einer gesundheitsbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit immer im Haushalt der KlÃ¤gerin aufhielt â□□ wie diese

behauptet. Die Wohneinrichtung bestÃ¤tigte auf Nachfrage des Beklagten am 12. Februar 2019 telefonisch die regelmÃ¤Ãigen Abwesenheiten des Sohns und Aufenthalte im Haushalt der KlÃ¤gerin nur an den Wochenenden und wÃ¤hrend des Urlaubs â mit Ausnahme von Krankheitszeiten (Bl. 180 VA). Angesichts der oben aufgefÃ¼hrten eindeutigen LebensumstÃ¤nde besteht kein Grund fÃ¼r eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung zu HÃ¤ufigkeit von ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten und Aufenthaltsort bei Erkrankung. Auch der entgegenstehenden polizeilichen Meldung mit Hauptwohnsitz in W. und Nebenwohnsitz in E. kommt deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Es lag auch keine sog. temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 75/08 R, juris RN 15) zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Sohn vor, weil die in der genannten Entscheidung angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r eine dahingehende Auslegung von Â§ 7 Abs. 3 SGB II zur Sicherstellung einer âSGB II-immanenten LÃ¶sungâ hinsichtlich der Kosten des Umgangs, wie insbesondere das durch Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz geschÃ¼tzte Umgangs- und Sorgerecht der Eltern fÃ¼r ihre minderjÃ¤hrigen Kinder, hier nicht gegeben sind, da der im streitigen Zeitraum 29- bzw. 30-jÃ¤hrige Sohn volljÃ¤hrig war.

Der Bedarf der KlÃ¤gerin ist zwischen den Beteiligten unstreitig: Er setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf fÃ¼r alleinstehende volljÃ¤hrige Leistungsberechtigte in HÃ¶he von 424 â¬ monatlich in der Zeit von MÃ¤rz bis Dezember 2019 und von 432 â¬ in den Monaten Januar und Februar 2020. Hinzu kamen die KdUH in HÃ¶he von grundsÃ¤tzlich gleichbleibend 526 â¬, die der Beklagte in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he vollstÃ¤ndig berÃ¼cksichtigte. Daraus ergab sich ein Bedarf von 950 â¬ bzw. 958 â¬ ab Januar 2020.

Eine Ãnderung ergab sich lediglich aufgrund der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2018 vom 24. Oktober 2019, die mit einem Guthaben von 655,49 â¬ schloss, das der KlÃ¤gerin Ende November 2019 zuflieÃen sollte. Dieses rechnete der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 12. November 2019 gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 2 SGB II in HÃ¶he von 526 â¬ im Dezember 2019 an, sodass in diesem Monat kein Bedarf fÃ¼r die KdUH mehr verblieb, und mit dem Restbetrag von 129,49 â¬ im Folgemonat Januar 2020 an, sodass ein KdUH-Bedarf von 396,51 â¬ verblieb. Gegen den Ãnderungsbescheid sind von der KlÃ¤gerin keine EinwÃ¤nde erhoben worden und Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich. Insoweit sind die vom Beklagten festgestellten monatlichen Bedarfe unstreitig.

Dem Bedarf der KlÃ¤gerin sind die BedarfsdeckungsmÃ¶glichkeiten nach Â§ 9 SGB II gegenÃ¼berzustellen. Hier kommt allein die BerÃ¼cksichtigung von Einkommen in Betracht (Â§ 11 SGB II in der fÃ¼r die strittige Zeit geltenden Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 2016, BGBl I 1824, im Folgenden SGB II aF). Danach sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen (alle) Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aF) abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a genannten Einnahmen.

Das Kindergeld ist als Einkommen der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen. Kindergeld wurde in der strittigen Zeit ebenso wie heute nach Â§Â§ 31, 32, 62 ff

Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt â auÃer in besonderen hier nicht einschlÃ¤gigen Fallgestaltungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Anspruchsberechtigt fÃ¼r das Kindergeld ist nicht das Kind, sondern die Eltern oder ein anderer Berechtigter, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (Â§ 64 EStG, auch zum VerhÃ¤ltnis mehrerer Berechtigter zueinander). Selbst wenn der Kindergeldberechtigte beispielsweise seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt und das Kindergeld an das Kind ausgezahlt wird (Abzweigung nach Â§ 74 EStG), Ã¤ndert dies nichts an der Kindergeldberechtigung. Kindergeld ist daher â vorbehaltlich abweichender Normen â grundsÃ¤tzlich auch im SGB II als Einkommen der Eltern anzusehen (vgl. BSG, Urteil vom 23. November 2006, B 11b AS 1/06 R, juris RN 33 f; BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007, B 14/7b AS 54/06 R, juris RN 12 ff; zuletzt: BSG, Urteil vom 16. April 2013, B 14 AS 81/12 R, juris RN 24).

Als solche abweichende Norm ordnet die fÃ¼r den streitigen Zeitraum geltende Regelung in Â§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II aF an, der Kinderzuschlag nach Â§ 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Das gilt nach Satz 5 der Vorschrift auch fÃ¼r das Kindergeld fÃ¼r Kinder, die zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren, soweit sie es zur Sicherung ihres Lebensunterhalts benÃ¶tigen. Da der Sohn â wie ausgefÃ¼hrt â nicht zur Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin gehÃ¶rt, sind die Voraussetzungen dieser Regelung nicht erfÃ¼llt.

Eine weitere abweichende Norm enthÃ¤lt Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl I 2622 â Alg II-V) in der Fassung der Verordnung zur Ãnderung der Alg II-V vom 22. August 2005 (BGBl I 2499), die am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, in die Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl I 2942) Ã¼bernommen wurde und fÃ¼r den streitigen Zeitraum (in der Fassung vom 26. Juli 2016, BGBl. I 1858) galt: Danach ist nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen âKindergeld fÃ¼r Kinder des HilfebedÃ¼rftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebende Kind weitergeleitet wirdâ.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kindergeld fÃ¼r alle Kinder eines hilfebedÃ¼rftigen Leistungsberechtigten, die nicht in seinem Haushalt leben und an die das Kindergeld nachweislich weitergeleitet wird â ohne weitere EinschrÃ¤nkungen (vgl. BSG, Urteil vom 16. April 2013, a.a.O., RN 26 â 30). âWeiterleiten an das Kindâ im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V bedeutet, dass das Kindergeld so in den VerfÃ¼gungsbereich des (volljÃ¤hrigen) Kindes oder der Person, die sich um die Angelegenheiten des Kindes kÃ¼mmert, gelangt, dass es zur Existenzsicherung des Kindes, das heiÃt zur Deckung seiner Bedarfe eingesetzt werden kann (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. November 2023, L 4 AS 524/21 B, juris RN 26; ebenso: Landessozialgericht Sachsen, Beschluss vom 18. Juli 2012, L 3 AS 148/12 B ER, juris RN 40). Auch eine Tilgung von Verbindlichkeiten des Kindes aus dem Kindergeld ist denkbar. MaÃgeblich ist, dass der zugeflossene Kindergeldbetrag von den der kindergeldberechtigten Person zur VerfÃ¼gung stehenden finanziellen Mitteln separiert wird. Ein Abfluss durch Barabhebungen der KlÃ¤gerin oder ein Verbrauch im Rahmen der allgemeinen Lebens- und HaushaltsfÃ¼hrung genÃ¼gt nicht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V, dass das Kindergeld fÃ¼r volljÃ¤hrige Kinder des HilfebedÃ¼rftigen nachweislich an das nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebende Kind weitergeleitet wird, ist hier nicht erfÃ¼llt. Zwar wohnte der volljÃ¤hrige Sohn der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum, wie oben festgestellt, nicht im Haushalt der KlÃ¤gerin. Daran Ã¤ndern auch seine regelmÃ¤Ãigen zeitweisen Besuche an den Wochenenden und in den Ferien nichts. Die KlÃ¤gerin hat das Kindergeld jedoch nicht an ihren Sohn weitergeleitet; insbesondere wurde es nicht von ihrem Konto auf das Konto des Sohns transferiert und nachweislich ausschlieÃlich fÃ¼r ihn verwandt. Weder sind der monatliche Gesamtbetrag noch TeilbetrÃ¤ge des Kindergelds direkt an den Sohn (mittels Dauerauftrag) Ã¼berwiesen worden, noch ist belegt, dass die KlÃ¤gerin Teile des Kindergelds unmittelbar fÃ¼r die grundlegende soziokulturelle Existenzsicherung ihres Sohns eingesetzt hÃ¤tte. Daher bleibt das Kindergeld, das nicht nachweislich an den nicht im Haushalt der KlÃ¤gerin lebenden Sohn weitergeleitet wurde, Einkommen der KlÃ¤gerin.

Zudem ist das soziokulturelle Existenzminimum des Sohns durch seinen Bezug von Leistungen nach dem SGB XII gesichert. Damit werden seine Bedarfe in den Bereichen Regelbedarf, KdUH, Mehrbedarf, einmaliger Bedarf, Kleidung, BeitrÃ¤ge fÃ¼r Kranken- und Pflegeversicherung, Pflege und Eingliederungshilfe vollstÃ¤ndig abgedeckt.

Die von der KlÃ¤gerin pauschal vorgetragene, aber nicht konkretisierte oder belegte Verwendung des Kindergelds fÃ¼r den Sohn betrifft weit Ã¼berwiegend dessen Bedarfe, die bereits im Rahmen der SGB XII-Leistungen berÃ¼cksichtigt sind: So ist beispielsweise Bekleidung grundsÃ¤tzlich aus der bewilligten Bekleidungsbeihilfe zu beschaffen. Soweit diese nicht auskÃ¶mmlich ist, kann beim zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger deren abweichende Bemessung wegen eines besonderen Bedarfs geltend gemacht werden. (Zu-) Zahlungen fÃ¼r orthopÃ¤dische Schuhe kÃ¶nnen dort ebenfalls geltend gemacht werden. KÃ¶rperpflegemittel und persÃ¶nlicher Bedarf (auch fÃ¼r die Freizeitgestaltung) sind Ã¼blicherweise aus dem Barbetrag zu bestreiten, den Leistungsberechtigte, die in stationÃ¤ren Einrichtungen untergebracht sind, erhalten. Zwar bezieht der Sohn diesen Barbetrag nicht, weil er das (hÃ¶here) Blindengeld bzw. Blindenhilfe (von ca. 180 â¬ monatlich) erhÃ¤lt. Zudem bleiben ihm die anrechnungsfreien Teile seines Arbeitseinkommens (von ca. 120 â¬ monatlich). Ihm stehen insoweit eigene Mittel zur Deckung dieser Bedarfe zur VerfÃ¼gung. FÃ¼r die geltend gemachten Pflegehilfsmittel erhÃ¤lt die KlÃ¤gerin Leistungen der Pflegekasse. FÃ¼r die Verpflegung des Sohns am Wochenende kann die KlÃ¤gerin das sog. Verzehrgeld verwenden, dass sie von der Einrichtung dafÃ¼r erhÃ¤lt, dass der Sohn tageweise (u.a. am Wochenende) die in der Einrichtung gebotene Vollverpflegung nicht nutzt.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Revisionszulassung sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 06.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024